

Landesverfassungsgesetz
vom **11. Okt. 1973** über die Änderung der
NÖ Gemeindewahlordnung (2. GWO-Novelle 1973)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindewahlordnung, LGB1. Nr. 1/1955, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze Nr. 243/1969 und LGB1. 0350--6 sowie der Kundmachungen LGB1. Nr. 16/1955, LGB1. Nr. 408/1958, LGB1. Nr. 345/1961, LGB1. Nr. 346/1961 und LGB1. 0350--5, wird geändert wie folgt:

1. Artikel I hat zu lauten:

Wahlausschreibung

Artikel I

(1) Die Gemeinderatswahlen sind von der Landesregierung durch Verordnung so auszuschreiben, daß die konstituierende Sitzung gemäß § 20 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGB1. Nr. 369/1965, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 45 dieses Gesetzes rechtzeitig stattfinden kann.

(2) In der Wahlausschreibung sind der Wahltag und der Tag, der als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (Stichtag) zu gelten hat, zu bestimmen. Als Wahltag darf nur ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag bestimmt werden.

(3) Als Wahltag und als Stichtag ist in allen Gemeinden jeweils derselbe Tag zu bestimmen. Bei Elementarereignissen und bei örtlichen Verkehrsbeschränkungen, die anläßlich der Bekämpfung epidemischer Krankheiten verfügt werden, hat die Landesregierung sinngemäß nach Abs. 2 in den betroffenen Gemeinden einen anderen Wahltag und Stichtag zu bestimmen.

(4) Die Wahlausschreibung ist mit Angabe der Zahl der in der Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel (Anlage 1, Muster 1) kundzumachen. Gleichzeitig ist auch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGB1. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. 113/1930, an der Amtstafel kundzumachen.

2. Artikel II hat zu lauten:

Wiederholung der Wahl

Artikel II

Die Landesregierung hat die Wiederholung der Neuwahl des Gemeinderates in einer Gemeinde durch Verordnung sinngemäß nach § 44 Abs. 1 auszuschreiben, wenn nicht wenigstens drei Viertel der Gemeinderatsmandate besetzt werden konnten. In der neuerlichen Wahlausschreibung ist der Grund für die Wiederholung der Wahl anzugeben.

3. Artikel V Abs. 1 und 6 haben zu lauten:

(1) Vor der Wahl des Bürgermeisters hat jedes Mitglied des Gemeinderates über Namensaufruf vor dem Altersvorsitzenden (§ 46) das im § 25 der NÖ Gemeindeordnung vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen. Der Altersvorsitzende hat das Gelöbniß zuerst vor dem neugewählten Gemeinderat abzulegen.

(6) Dem Bürgermeister, einem Vizebürgermeister oder einem geschäftsführenden Gemeinderat (Stadtrat) ist auf Antrag ein mit einem Lichtbild versehener Dienstausweis (Anlage 1, Muster 3) von der Bezirkshauptmannschaft auszustellen. Dieser Dienstausweis ist beim Ausscheiden aus dem Amt der Bezirkshauptmannschaft zurückzustellen.

4. Am Ende des Art. V Abs. 4 hat das Zitat in runder Klammer zu lauten:

(§ 8 Abs. 5 lit. b des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925).

5. Artikel VI hat zu lauten:

Mandatsverzicht

Artikel VI

Der Verzicht auf die Ausübung des Mandates als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 23 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung ist erst nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zulässig. Nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ist der Mandatsverzicht ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Der Mandatsverzicht und dessen Rechtswirksamkeit sind der

Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich mitzuteilen.

6. Artikel VII hat zu lauten:

Mandatsverlust

Artikel VII

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein Mandat, ein Ersatzmann (§ 40) ist aus der Liste der Ersatzmänner zu streichen, wenn

- a) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der ursprünglich dessen Wählbarkeit (§ 4) gehindert hätte;
- b) er sich im Sinne des § 23 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung weigert, sein Mandat auszuüben;
- c) er sich weigert, das Gelöbnis zu leisten.

(2) Der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister und die Bezirkshauptmannschaft haben den Eintritt eines der im Abs. 1 angeführten Gründe unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Landesregierung hat den Eintritt des Mandatsverlustes mit Bescheid festzustellen. Dieser ist außer dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates oder Ersatzmann jedenfalls der Bezirkshauptmannschaft und dem Bürgermeister zuzustellen und wird mit der Zustellung an das Mitglied des Gemeinderates oder den Ersatzmann rechtskräftig. Gegen den Bescheid kann auch von der Gemeinde die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

(4) Beschließt der Gemeinderat, den Antrag auf Feststellung des Mandatsverlustes beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unmittelbar einzubringen, hat der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft diesen Beschluß unverzüglich bekanntzugeben. Die Landesregierung darf, solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ein Verfahren nicht einleiten und hat ein allenfalls bei ihr anhängiges Verfahren bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof auszusetzen.

(5) Der Mandatsverlust ist nach Rechtskraft des Bescheides ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

7. Artikel VIII hat zu lauten:

Niederlegung und Verlust des Amtes des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtrates)

Artikel VIII

(1) Der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) kann sein Amt jederzeit durch eine schriftliche Erklärung niederlegen. Diese Erklärung ist an den Bürgermeister oder, falls dieser sein Amt niederlegen will, an den Vizebürgermeister zu richten und wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt (Stadtamt) rechtswirksam.

(2) Der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) verlieren ihr Amt, wenn

- a) sie aus dem Gemeinderat als Mitglied ausscheiden;
- b) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der sie gemäß § 47 Abs. 2 ursprünglich von der Wählbarkeit ausgeschlossen hätte;
- c) sie sich weigern, das Gelöbnis zu leisten;
- d) sie gemäß § 41 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1967, ihres Amtes verlustig erklärt werden;
- e) der Bürgermeister überdies, wenn ihm vom Gemeinderat gemäß § 28 der NÖ Gemeindeordnung das Mißtrauen ausgesprochen wird.

(3) Der Amtsverlust tritt im Falle des Abs. 2 lit. a mit der Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes (Art. VI) oder des den Mandatsverlust (Art. VII) feststellenden Bescheides ein, im Falle des Abs. 2 lit. c mit der Verweigerung des Gelöbnisses, im Falle des Abs. 2 lit. d mit Rechtskraft des Bescheides und im Falle des Abs. 2 lit. e mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses. Im Falle des Abs. 2 lit. b hat die Landesregierung den Amtsverlust mit Bescheid auszusprechen.

(4) Die Niederlegung oder der Verlust des Amtes des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeindevor-

standes (Stadtrates) ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie der Landesregierung -- soweit der Verlust des Amtes nicht von ihr mit Bescheid ausgesprochen wird -- und der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich mitzuteilen. In allen diesen Fällen hat die Bezirkshauptmannschaft überdies den gemäß Art. V Abs. 6 ausgestellten Dienstausweis einzuziehen.

8. § 6 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

(3) Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen im Amt. Wurde vor Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates wegen einer Gebietsänderung eine Neuwahl des Gemeinderates gemäß § 44 Abs. 2 durchgeführt, so ist unter sinngemäßer Anwendung des § 11 die Gemeindewahlbehörde für den Rest der Funktionsperiode des Gemeinderates neu zu bestellen.

(4) Jeder Wahlbehörde sind vom Vorstand jener Behörde, an deren Sitz sie gebildet werden, die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zuzuteilen.

9. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Für die Gemeinden des Landes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut ist am Sitz der Landesregierung die Landes-Hauptwahlbehörde zu bilden. Sie hat aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsandten Stellvertreter als Vorsitzendem und aus zwölf Beisitzern als weiteren Mitgliedern zu bestehen. Drei Beisitzer müssen Richter im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sein.

10. § 11 Abs. 1 und 5 hat zu lauten:

(1) Die Beisitzer der Landes-Hauptwahlbehörde, die nicht Richter sein müssen, sind auf Grund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien nach dem Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl für sie abgegebenen Stimmen, zu berufen. Die Beisitzer der Gemeindewahlbehörden, der Sprengelwahlbehörden und die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden sind auf Grund von Vorschlägen der Parteien im Verhältnis der bei der letzten Landtags-

wahl in der Gemeinde, in der die Wahlbehörde zu bilden ist, für sie abgegebenen Stimmen zu berufen.

(5) Als Beisitzer oder Ersatzmänner dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die weder vom Wahlrecht (§ 1) noch von der Wählbarkeit (§ 4) ausgeschlossen sind. Beisitzer, die diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen, scheiden aus der Wahlbehörde aus. Für die Beisitzer und Ersatzmänner der Landes-Hauptwahlbehörde ist jedoch der ordentliche Wohnsitz in einer niederösterreichischen Gemeinde nicht erforderlich.

11. § 18 Abs. 6 hat zu lauten:

(6) Die Wahlvorschläge sind nach Anlage 1, Muster 12, abzufassen.

12. § 21 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat zu prüfen, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 18 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

13. Im § 21 Abs. 2 ist die Zahl "8" durch das Zahlwort "drei" zu ersetzen.

14. § 24 hat zu lauten:

§ 24

(1) Die Wahlhandlung ist in der Gemeinde von der Gemeindewahlbehörde und in jedem Wahlsprenkel von der Sprenkelwahlbehörde zu leiten.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat für jeden Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit zu bestimmen. Wahllokal und Wahlzeit sind für alle Wahlsprenkel ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel und außerdem in jedem Wahlsprenkel kundzumachen (Anlage 1, Muster 14 a und 14 b). In Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern sind Wahlzeit und Wahllokal mit einer eigenen Kundmachung (Anlage 1, Muster 14 c) in jedem Haus ersichtlich zu machen. Die Kundmachungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag anzuschlagen.

(3) Die von der Gemeindewahlbehörde bestimmte Wahlzeit und die Wahllokale sind der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben. Die Bezirkshauptmannschaft hat für alle

Gemeinden des politischen Bezirkes die bestimmten Wahlzeiten gesammelt der Landesregierung zu berichten.

15. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Jede Partei, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, hat das Recht, zu jeder Wahlbehörde zwei Wahlzeugen zu entsenden. Diese Wahlzeugen sind spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei der Gemeindewahlbehörde schriftlich namhaft zu machen. Die Gemeindewahlbehörde hat über Antrag für einen Wahlzeugen einen Eintrittschein (Anlage 1, Muster 15) auszustellen, der den Wahlzeugen zum Eintritt in das bezeichnete Wahllokal ermächtigt. Der Wahlzeuge hat den Eintrittschein oder, falls kein Eintrittschein beantragt wurde, einen Identitätsnachweis beim Betreten des Wahllokales dem Vorsitzenden der Wahlbehörde vorzuweisen.

16. § 32 hat zu lauten:

§ 32

(1) Treten im Verlaufe der Stimmenabgabe Zweifel

a) an der Identität des Wählers oder

b) am Vorliegen der im § 31 Abs. 5 letzter Satz angeführten Voraussetzungen

auf, können außer den Mitgliedern der Wahlbehörde auch die Wahlzeugen und die im Wahllokal anwesenden Wähler gegen die beabsichtigte Stimmenabgabe mündlich Einspruch erheben.

(2) Über jeden Einspruch nach den Bestimmungen des Abs. 1 lit. a oder b hat die Wahlbehörde sofort gesondert zu entscheiden. Die Wahlhandlung darf bis zur Verkündung der Entscheidung durch den Vorsitzenden nicht fortgesetzt werden. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

17. § 36 hat zu lauten:

§ 36

Die Sprengelwahlbehörde hat sofort an Ort und Stelle den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift (Anlage 1, Muster 17 a) zu beurkunden. In diese Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde und der Wahlzeu-

gen, die Zeit des Beginnes und des Endes der Wahlhandlung, allfällige Unterbrechungen derselben, die Entscheidungen gemäß § 32, sonstige Verfügungen der Wahlbehörde, außergewöhnliche Vorkommnisse sowie die Zahl der erschienenen Wähler, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel und die Parteisummen (§ 35 Abs. 2) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Verweigert ein Mitglied der Wahlbehörde die Unterschrift, ist der Grund hiefür anzuführen.

18. § 38 hat zu lauten:

§ 38

Die Gemeindewahlbehörde hat die Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlsprengeln auf ihre Gesetzmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen sowie auf Grund der von den Sprengelwahlbehörden vorgelegten Wahlakten die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen Stimmen, der gültigen und der ungültigen Stimmen (Gesamtsummen) sowie die Anzahl der auf jede Partei entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen) festzustellen.

19. § 39 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die in der Gemeinde zu besetzenden Gemeinderatsmandate sind auf die Parteien nach der Wahlzahl aufzuteilen. Die Wahlzahl ist nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

(2) Die Parteisummen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander aufzuschreiben. Unter jede Parteisumme ist die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel und so weiter zu schreiben. Bei diesen Teilungen sind auch Dezimalzahlen zu berücksichtigen und anzuschreiben.

20. § 41 a und die Überschrift davor haben zu entfallen.

21. Die Überschrift vor § 42 hat zu lauten:

b) Anfechtung der Wahl.

22. § 44 hat zu lauten:

§ 44

(1) Wird die Wahl des gesamten Gemeinderates als ungültig erklärt, hat die Landesregierung für den Rest der Funktionsperiode innerhalb von zwei Monaten die Neuwahl des Gemeinderates nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes auszuschreiben. Die Ausschreibung der Neuwahl des Gemeinderates wegen dessen Auflösung hat nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zu erfolgen. Für die Neuwahl des Gemeinderates ist ein Wählerverzeichnis nur dann neu anzulegen, wenn der Stichtag für die für ungültig erklärte Gemeinderatswahl und der Stichtag für die Neuwahl des Gemeinderates nicht in demselben Kalenderjahr liegen. Liegen beide Stichtage in demselben Kalenderjahr, ist das Wählerverzeichnis der für ungültig erklärten Gemeinderatswahl aufzulegen. In der Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 15) ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Personen, die inzwischen das Wahlrecht erlangt haben, nur mit einem Einspruch ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis erreichen können.

(2) Die Landesregierung hat die Neuwahl des Gemeinderates im Falle einer Gebietsänderung im Sinne der §§ 7 bis 10 der NÖ Gemeindeordnung auf Grund der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung so rechtzeitig auszuschreiben, daß die neugewählten Gemeindeorgane mit Wirksamkeit der Gebietsänderung ihre Tätigkeit aufnehmen können. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Gemeindeorgane im Amt.

(3) Zur Durchführung der Neuwahl des Gemeinderates im Falle von Gebietsänderungen sind folgende Wahlbehörden berufen:

1. als Gemeindewahlbehörde

a) im Falle einer Grenzänderung gemäß § 7 der NÖ Gemeindeordnung für die abzutretenden Gebietsteile die Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, die die abzutretenden Gebietsteile erhält;

- b) im Falle einer Vereinigung gemäß § 8 der NÖ Gemeindeordnung für die Neuwahl des Gemeinderates der neuentstehenden Gemeinde die Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, die die größte Einwohnerzahl hat;
- c) im Falle einer Trennung gemäß § 9 der NÖ Gemeindeordnung für die Neuwahl der Gemeinderäte aller neuen Gemeinden die Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, die getrennt wird;
- d) im Falle der Neubildung einer Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung für die Neuwahl des Gemeinderates der neugebildeten Gemeinde die Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde, von der der Gebietsteil mit der größten Einwohnerzahl abgetrennt wird;
- e) im Falle der Aufteilung einer Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung die Gemeindewahlbehörden jener Gemeinden, auf die die Gemeinde aufgeteilt wird.

- 2. Wird für die Neuwahl des Gemeinderates einer Gemeinde im Falle einer Gebietsänderung eine Gemeinde im Wahlsprengel geteilt, sind die Sprengelwahlbehörden neu zu bilden.
- 3. Ist mit einer Gebietsänderung die Änderung der Grenzen von politischen Bezirken verbunden, hat die Bezirkswahlbehörde jenes politischen Bezirkes im Wahlverfahren einzuschreiten, in dem die Neuwahl des Gemeinderates durchführende Gemeindewahlbehörde ihren Sitz hat.

23. Die Überschrift des III. Hauptstückes hat zu lauten:
Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
(Stadtrates)

24. § 45 hat zu lauten:

§ 45

(1) Die Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) sind spätestens acht Tage nach dem ungenützten Ablauf der Beschwerdefrist (§ 42 Abs. 2) oder nach Zustellung der Entscheidung der Landeshauptwahlbehörde über eine Beschwerde gegen das Wahlergebnis durchzuführen.

(2) Zu den Wahlen nach Abs. 1 sind die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates vom bisherigen Bürgermeister oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

(3) Wurde die Neuwahl des Gemeinderates wegen einer Gebietsänderung durchgeführt, hat der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Gemeindewahlbehörde als Gemeindewahlbehörde für die durchgeführte Neuwahl des Gemeinderates tätig gewesen ist, den neugewählten Gemeinderat zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) so rechtzeitig einzuberufen, daß die genannten Gemeindeorgane mit dem Wirksamkeitsbeginn der Gebietsänderung ihre Tätigkeit aufnehmen können.

25. § 47 hat zu lauten:

§ 47

(1) Wählbar zum Bürgermeister und zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates) sind nur Mitglieder des Gemeinderates.

(2) Von der Wählbarkeit im Sinne des Abs. 1 sind ausgeschlossen:

1. Personen, die gemäß § 41 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindevorstandesgesetzes ihres Amtes als Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) verlustig erklärt wurden, bis zur nächsten Neuwahl des Gemeinderates ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Amtsverlust erklärt wurde;
2. Personen, die mit dem Bürgermeister oder bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates) verheiratet oder bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

26. § 48 hat zu lauten:

§ 48

(1) Zur Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates (§ 19 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung) erforderlich. Bei der Berechnung dieses Anwesenheitserfordernisses

ist eine Dezimalzahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl zu rechnen, ansonsten aber nicht zu berücksichtigen. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend, ist der Gemeinderat binnen 14 Tagen zum zweitenmal zu den Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) einzuberufen und sind die Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Gemeinderates gültig.

(2) Vor Beginn der Wahlen sind vom Altersvorsitzenden die Bestimmungen der §§ 46 bis 52 dieses Landes-Verfassungsgesetzes und die §§ 20, 21, 22 und 24 der NÖ Gemeindeordnung vorzulesen.

(3) Die Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet bei der Wahl des Bürgermeisters der Altersvorsitzende nach Anhörung der Vertrauensmänner (§ 46), bei der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) der neugewählte Bürgermeister.

27. § 50 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Nach Beendigung der Wahl des Bürgermeisters ist unter seinem Vorsitz die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) vorzunehmen, bei der zunächst die geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) zu wählen sind.

28. § 51 hat zu lauten:

§ 51

(1) Über die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist sofort an Ort und Stelle eine gemeinsame Niederschrift (Anlage 1, Muster 20) aufzunehmen, die vom Altersvorsitzenden, vom neugewählten Bürgermeister und den übrigen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Gemeinderatswahl beim Gemeindeamt (Stadtamt) zu hinterlegen ist. Verweigert ein Mitglied des Gemeinderates die Unterschrift, ist der Grund hiefür in der Niederschrift anzuführen.

(2) Das Ergebnis der Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel (Anlage 1, Muster 21) kundzumachen.

29. Die Überschrift zum 4. Teil des III. Hauptstückes hat zu lauten:

Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates), Neuwahl des Bürgermeisters, Ergänzungswahlen

30. § 52 Abs. 1 und 5 haben zu lauten:

(1) Die Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) können von jedem Mitglied des Gemeinderates sowie vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer jeden im Gemeinderat vertretenen Partei innerhalb von acht Tagen nach dem Tag der Wahlen sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahlen von Einfluß waren, schriftlich mit Beschwerde angefochten werden.

(5) Wird die Wahl des Bürgermeisters oder die Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder werden beide Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, sind für die Einberufung des Gemeinderates zu den neuerlichen Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) die Bestimmungen des § 45, für die Einberufung zur Ergänzungswahl die Bestimmungen des § 53 sinngemäß anzuwenden.

31. § 53 hat zu lauten:

§ 53

(1) Wenn das Amt des Bürgermeisters dauernd frei geworden ist, hat innerhalb von 14 Tagen die Neuwahl des Bürgermeisters stattzufinden. Zu dieser Wahl ist der Gemeinderat vom Vizebürgermeister einzuberufen, der auch bis zur Beendigung der Wahl des Bürgermeisters den Vorsitz zu führen hat.

(2) Wenn das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtrates) dauernd frei geworden ist, hat innerhalb von 14 Tagen die Ergänzungswahl stattzufinden.

(3) Für die Neuwahl des Bürgermeisters und für die Ergänzungswahlen in den Gemeindevorstand (Stadtrat) gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 47 bis 52.

32. Die Überschrift zum IV. Hauptstück hat zu lauten:
Wahl der Gemeinderatsausschüsse

33. § 54 hat zu lauten:

§ 54

- (1) Für die Wahl der Gemeinderatsausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 48 (Beschlußfähigkeit), 50 (Wahl des Gemeindevorstandes), 51 (Niederschrift), 52 (Anfechtung) und 53 (Ergänzungswahl) sinngemäß anzuwenden. Sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften auch Personen, die nicht dem Gemeinderat als Mitglied angehören, zum stimmberechtigten Mitglied eines Gemeinderatsausschusses zu wählen, gelten die Bestimmungen des § 50 nur hinsichtlich jener Mitglieder des Gemeinderatsausschusses, die auch Mitglied des Gemeinderates sind. Mitglieder eines Gemeinderatsausschusses, die dem Gemeinderat nicht als Mitglied angehören, können die Wahl des Gemeinderatsausschusses sinngemäß nach den Bestimmungen des § 52 durch Einbringung einer Beschwerde anfechten.
- (2) Die Mitglieder eines Gemeinderatsausschusses können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Bestimmungen des Art. VIII gelten sinngemäß; die Bestimmungen des Art. VIII Abs. 2 nur für jene Mitglieder eines Gemeinderatsausschusses, die auch Mitglied des Gemeinderates sind.
- (3) Von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses sind gemäß § 30 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und allenfalls jenes Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt wurde, ausgeschlossen.
- (4) Für die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters eines Gemeinderatsausschusses gelten neben den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung die Bestimmungen des § 50 a (Wahl des Vizebürgermeisters) sinngemäß. Zur Wahl seines Obmannes ist der Gemeinderatsausschuß vom Bürgermeister einzuberufen. Der Bürgermeister hat bis zur Beendigung der Wahl des Obmannes den Vorsitz im Gemeinderatsausschuß zu führen.

34. § 55 hat zu lauten:

§ 55

Das Ergebnis der Gemeinderatswahl sowie der Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist jeweils binnen drei Tagen der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.

35. § 56 hat zu lauten:

c) Strafen § 56

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) sich weigert, ein Amt als Beisitzer oder Ersatzmitglied in einer Wahlbehörde anzunehmen;
- b) in einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder im Wähleranlageblatt wesentlich unwahre Angaben macht;
- c) den Anordnungen über die Anlegung der Wählerverzeichnisse zuwiderhandelt;
- d) die Zustimmung zur Aufnahme als Wahlwerber gibt, obwohl er vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
- e) in der Verbotszone am Wahltag Wahlwerbung betreibt;
- f) gegen die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und 3 verstößt;
- g) gleichzeitig mit einem Wahlberechtigten die Wahlzelle betritt, ohne daß die Voraussetzungen des § 31 Abs. 5 letzter Satz vorliegen;
- h) am Wahltag alkoholische Getränke ausschänkt;
- i) Kundmachungen gemäß Art. VI, VII und VIII sowie der §§ 11 Abs. 11, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 Abs. 2, 26 Abs. 2, 41 Abs. 2, 42 Abs. 5, 43 Abs. 3, 44 Abs. 1, 51 Abs. 2, 52 Abs. 4, 53 und 54 Abs. 1 verfälscht, beschädigt oder abreißt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, soweit nicht die Tat nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strenger oder vom Gericht zu bestrafen ist, von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu ahnden. Der Erlös der Geldstrafe fließt der Gemeinde zu.

36. § 57 hat zu lauten:

d) Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 57

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind, unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

37. Die in der Anlage 1 enthaltenen Muster 1 bis 21 haben zu lauten:

A n l a g e 1

zur NÖ Gemeindewahlordnung

- Muster 1: Wahlkundmachung (Art. I Abs. 4);
- Muster 2: Angelobungsniederschrift für Bürgermeister und Vizebürgermeister (Art. V Abs. 4);
- Muster 3: Dienstausweis für Bürgermeister und Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), (Art. V Abs. 6);
- Muster 4: Wahlkarte (§ 5 b Abs. 3);
- Muster 5 a: Kundmachung der Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeindewahlbehörde (§ 11 Abs. 11);
- Muster 5 b: Kundmachung der Mitglieder und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden (§ 11 Abs. 11);
- Muster 6: Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 1);
- Muster 7: Wähleranlageblätter (§ 14 Abs. 3);
- Muster 8: Kundmachung über die Mitwirkung der Gemeindeglieder zur Erfassung der Wahlberechtigten (§ 14 b Abs. 1);
- Muster 9: Haushaltsliste (§ 14 b Abs. 2);
- Muster 10 a: Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 15 Abs. 1);
- Muster 10 b: Kundmachung in den Häusern über die Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 15 Abs. 1);
- Muster 11 a: Kundmachung der Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde im Einspruchsverfahren (§ 17 Abs. 1);
- Muster 11 b: Kundmachung der Entscheidungen der Bezirkswahlbehörde über Berufungen gegen die Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde im Einspruchsverfahren (§ 17 Abs. 3);
- Muster 12: Wahlvorschlag (§ 18 Abs. 6);
- Muster 13: Kundmachung der Wahlvorschläge (§ 23);
- Muster 14 a: Kundmachung über das Wahllokal, die Wahlzeit, die Verbotszonen und das Alkoholverbot in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind (§ 24 Abs. 2);

- Muster 14 b: Kundmachung über die Wahllokale, die Wahlzeit, die Verbotszonen und das Alkoholverbot in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind (§ 24 Abs. 2);
- Muster 14 c: Kundmachung in den Häusern über das Wahllokal, die Wahlzeit und die Verbotszone (§ 24 Abs. 2);
- Muster 15: Eintrittsschein für Wahlzeugen (§ 27 Abs. 1);
- Muster 16: Abstimmungsverzeichnis (§ 29 Abs. 1);
- Muster 17 a: Niederschrift über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates (§ 36);
- Muster 17 b: Beiblatt zur Niederschrift über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates, Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Kandidaten (§ 39 a Abs. 1);
- Muster 18: Kundmachung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl (§ 41 Abs. 2);
- Muster 19: entfällt;
- Muster 20: Niederschrift über die Vorgänge bei der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes -- Stadtrates (§ 51 Abs. 1);
- Muster 21: Kundmachung über das Ergebnis der Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes -- Stadtrates (§ 51 Abs. 2).

Anlage 1 zur GWÖ

Muster 1

(Art. I Abs. 4)

Stadt-

Markt-Gemeinde:

politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

K u n d m a c h u n g

über die Ausschreibung der Gemeinderatswahl

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Verordnung vom, LGBI., allgemeine Gemeinderatswahlen in den niederösterreichischen Gemeinden für Sonntag, den ausgeschrieben.

Als Stichtag wurde der festgesetzt.

Die Wahl wird nach der NÖ Gemeindewahlordnung, LGBI. durchgeführt.

Nach § 19 der NÖ Gemeindeordnung, LGBI.

sind in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner das 19. Lebensjahr vollendet hat, am Stichtag, d. i. am in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hatte und an diesem Tage vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen war.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Durchführung und Leitung der Wahl wird für die Gemeinde von der Bezirkswahlbehörde eine Gemeindewahlbehörde bestellt.

Wird durch die Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in Wahlsprengel eingeteilt, so wird für jeden Wahlsprengel auch eine Sprengelwahlbehörde bestellt.

Die Beisitzer der Wahlbehörden, deren Ersatzmänner und die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien berufen, die für die

letzte Landtagswahl kandidiert haben, und zwar verhältnismäßig nach ihrer bei dieser Wahl in der Gemeinde erreichten Stimmenanzahl. Parteien, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers haben, können, wenn sie am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung im Gemeinderate vertreten sind, in die Gemeindewahlbehörde und in die Sprengelwahlbehörden je einen Vertreter als ihre Vertrauenspersonen entsenden.

Die Parteien haben längstens binnen acht Tagen nach dem Stichtag, also spätestens am, ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer, Vertrauenspersonen und Ersatzmänner dem Bürgermeister zu überreichen.

Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens 21 Tage vor dem Wahltage, also längstens am, der Gemeindewahlbehörde vorzulegen.

Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, d. i. ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf einen Wahlvorschlag einer anderen Partei um das Amt eines Gemeinderates zu bewerben;
4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und seines Stellvertreters.

Der Wahlvorschlag ist nach dem in Anlage 1 zur NÖ Gemeindewahlordnung vorgesehenen Muster 12 abzufassen.

Zu jeder Wahlbehörde können von jeder Partei, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Jedem Wahlzeugen ist von der Gemeindewahlbehörde ein Eintrittsschein auszustellen.

Den wahlwerbenden Parteien ist auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse gegen Ersatz der Herstellungskosten eine Abschrift des Wählerverzeichnisses sowie aller Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen. Die Parteien haben das Verlangen nach Ausfolgung des Wählerverzeichnisses spätestens am 14. Tage nach dem Stichtag, also längstens am beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zu stellen.

Die Anmeldung des Anspruches verpflichtet die Partei zur Bezahlung von 50 v. H. der vorläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind bei Bezug der Abschriften zu entrichten.

., am 19. .

Der Bürgermeister

Muster 2
(Art. V Abs. 4)

Anlage 1 zur GVO.

Bezirkshauptmannschaft

Land: Niederösterreich

Betrifft: Angelobung des Bürgermeisters und des (der) Vizebürgermeister(s),

Stadt-
der Gemeinde

Markt-
Zl.

Gelöbniß

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. b des Verfassungsübergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 366 vom Jahre 1925, hat der Bürgermeister und der (die) Vizebürgermeister dem Bezirkshauptmann vor Antritt ihres Amtes das Gelöbniß auf die Bundesverfassung und auf die Landesverfassung zu leisten. In Erfüllung dieser mir obliegenden Verpflichtung lege ich hiemit nachstehendes Gelöbniß ab:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich genau beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

am

Erster Vizebürgermeister

Bürgermeister

Zweiter Vizebürgermeister

Dritter Vizebürgermeister

Das vorstehende Gelöbniß wurde vor mir abgelegt und die Gelöbnißniederschrift eigenhändig unterfertigt.




Bezirkshauptmann

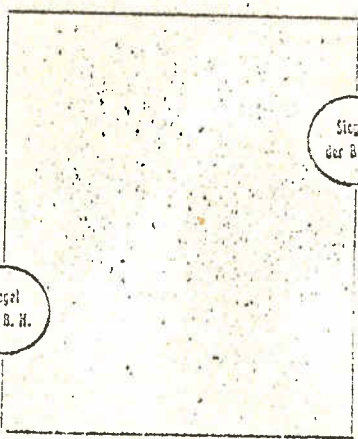



Aktenvermerk über die Verweigerung des Gelöbnisses gemäß Art. V. Abs. 4. GVO.:

Herr Bürgermeister — Vizebürgermeister — hat mit der Begründung
— ohne Begründung — die Ablegung des Gelöbnisses und die Unterfertigung dieser Niederschrift verweigert.



Bezirkshauptmann

- 4 -	 Land Niederösterreich Bezirkshauptmannschaft
Belehrung für den Inhaber: 1. Dieser Ausweis verliert mit dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Amt oder dem Gemeinderat, längstens aber mit dem Ende der laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates seine Gültigkeit; er ist nach Ablauf seiner Gültigkeit der Bezirkshauptmannschaft zurückzustellen. 2. Der Dienstausweis darf nur vom Inhaber persönlich benützt werden. 3. Änderungen der Eintragungen in diesem Dienstausweis dürfen nur von der Bezirkshauptmannschaft vorgenommen werden.	Dienstausweis Nr. <u> </u> für Bürgermeister und Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) in NÖ. Gemeinden Funktionsperiode ... 19... bis ... 19...

- 2 -	- 3 -
Lichtbild des Inhabers    (Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)	Es wird bestätigt, daß Herr, Frau, Frä. geb. am am zum Bürgermeister Vizebürgermeister Stadtrat geschäftsführend. Gemeinderat der Stadt- — Markt- — Gemeinde gewählt wurde., am 19...  Der Bezirkshauptmann:

Muster 4.
(§ 5 b; Abs. 3)

Anlage I zur G.W.O.

Stadt-

Gemeinde:

Wahlsprenzel:

Markt-

politischer Bezirk:

Straße
Gasse
Platz

Land: Niederösterreich

Haus Nr. Stiege:

Goschoß: Tür-Nr.

Wahlkarte

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis des Wahlsprenzels
unter fortlaufender Zahl
für

Herr./Frau/Fräulein

geboren am, Familienstand:

..... ist berechtigt, das Wahlrecht auch in einem anderen Sprengel als dem.
in dem er-sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist neben der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche
Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte
bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist der Wahlbehörde zu übergeben.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in
keinem Falle ausgefolgt werden.

..... am

Der Bürgermeister:



xx

Stadt-
 Gemeinde:
 Markt-
 politischer Bezirk:
 Land: Niederösterreich

Muster 5a.
 (§ 11 Abs. 11)

Anlage I zur GVO.

Land: Niederösterreich

Kundmachung

betreffend die Verlautbarung der Mitglieder der Gemeindevahlbehörde

Die Gemeindevahlbehörde der Gemeinde
 für die Durchführung der Gemeinderatswahl am setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Bürgermeister

Stellvertreter:

Vizebürgermeister

Als weitere Mitglieder wurden von der Bezirkswahlbehörde berufen:

a) als Beisitzer:

Vor- und Zuname

Partei

.....

b) als Ersatzmänner der Beisitzer:

Vor- und Zuname

Partei

.....

c) als Vertrauenspersonen:

Vor- und Zuname

Partei

.....

d) als Ersatzmänner der Vertrauenspersonen:

Vor- und Zuname

Partei

.....

....., am

Der Bürgermeister
 als Vorsitzender der Gemeindevahlbehörde

Stadt-
Markt-Gemeinde:
politischer Bezirk:
Land: Niederösterreich

Muster 5 b.
(§ 11 Abs. 11)

Anlage 1 zur GWG

Kundmachung

betreffend die Verlautbarung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden

Als Vorsitzende, Beisitzer, Vertrauensmänner und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurden von der Gemeindevahlbehörde berufen:

Für den Wahlsprengel Nr. 1:

als Vorsitzender:	Partei:
als Stellvertreter:
als Beisitzer:
.....
als Vertrauens- personen:
als Ersatzmänner der Beisitzer:
.....
als Ersatzmänner d. Vertrauenspers.:

Für den Wahlsprengel Nr. 2:

als Vorsitzender:	Partei:
als Stellvertreter:
als Beisitzer:
.....
als Vertrauens- personen:
als Ersatzmänner der Beisitzer:
.....
als Ersatzmänner d. Vertrauenspers.:

Für den Wahlsprengel Nr. 3:

als Vorsitzender:	Partei:
als Stellvertreter:
als Beisitzer:
.....
als Vertrauens- personen:
als Ersatzmänner der Beisitzer:
.....
als Ersatzmänner d. Vertrauenspers.:

....., am

Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindevahlbehörde

Modus 7.
(§ 14, Abs. 3)

Anlage I zur G.W.O.

Stadt-
Markt-Gemeinde:
politischer Bezirk:
Land: Niederösterreich

Haus-Nr.:

Stiege:

Geschoß:

Tür-Nr.:

Straße
Gasse
Platz

Wähleranlageblatt

(Belehrung siehe Rückseite!)

1	Zu- und Vorname:	Geboren am:	
2	Beruf:	Familienstand: ledig -- verh. -- verw. -- geschieden*)	
3	Staatsangehörigkeit am Stichtag am am (d. i. der):		
4	In welcher Gemeinde haben Sie am Stichtag am am (d. i. der) Ihren ordentlichen Wohnsitz ge- habt?	Gemeinde:	pol. Bezirk:
		Land:	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 1000 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Ausgefertigt am 19.....

Unterschrift:

(Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.)

*) Nichtzutreffendes streichen!
(*) Bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen in derselben Gemeinde siehe Rückseite, Belehrung Ziff. 1, lit. b).

Belehrung

1. Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen?

a) Die Wähleranlageblätter sind je nach Anordnung des Bürgermeisters einfach oder mehrfach von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das ~~18.~~ Lebensjahr überschritten haben, am Stichtag ~~1. Jänner~~ die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen waren und in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

b) Hat eine Person in derselben Gemeinde mehrere Wohnsitze, so hat sie einen hiervon als Wohnsitz zu bezeichnen. Bei den Wähleranlageblättern, die für die übrigen Wohnsitze zugestellt werden, ist auffällig zu vermerken, welche ordentlichen Wohnsitze die Person in der Gemeinde hat und welcher Wohnsitz als maßgeblich für die Eintragung in das Wählerverzeichnis bezeichnet wurde.

c) Personen, die sich in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, Anstaltsflüchtige, Besuche usw.), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines

von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden (z. B. Verkündigunag der in Betracht kommenden Gemeinde, Aufnahme mittels Einspruchsverfahrens usw.).

2. Überprüfung und Ablieferung der Wähleranlageblätter.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens am folgenden Tage, dem Hauseigentümer, bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben. Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar beim Gemeindevorstand abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber hiervon zu verständigen. Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor ihrer Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus an Hand vorzuweisender Dokumente überprüft werden.

Strafbestimmungen.

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 56 von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 3.000.-S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Anlage 1 zur GWO

Muster 8

(§ 14 b, Abs. 1)

Stadt-

Markt-Gemeinde:

politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

K u n d m a c h u n g

über die Mitwirkung der Gemeindemitglieder zur Erfassung
der Wahlberechtigten

Zur Erfassung der für die bevorstehende Gemeinderats-
wahl wahlberechtigten Personen haben die Wahlberechtig-
ten, die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter in fol-
gender Weise mitzuwirken:

1. Alle Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben
in der Zeit vom bis zwischen und
. . . . Uhr vom Gemeindeamt Zimmer ,
je eine Hausliste und soviele Wähleranlage-
blätter abzuholen, als in ihrem Haus wahlberechtigte
Personen sind.
2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben so-
fort die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und
Türnummer der Wohnung geordnet, in der Hausliste
einzutragen und die Wähleranlageblätter an die in
jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Per-
sonen zu verteilen.
3. Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und
Frauen auszufüllen, die vor dem ersten Jänner
das 19. Lebensjahr überschritten haben, am
die österreichische Staatsbürgerschaft besessen ha-
ben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und
in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.
Die Wähleranlageblätter sind von den wahlberechtig-
ten Personen eigenhändig zu unterfertigen. Ist ein
Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Aus-
füllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes
verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die
Ausfüllung und Unterfertigung des Wähleranlageblat-
tes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähler-
anlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der
darin gemachten Angaben.

4. Die Wahlberechtigten haben die Wähleranlageblätter binnen 24 Stunden in den Rubriken in Block- oder Maschinschrift deutlich auszufüllen und die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter womöglich noch am Ausfüllungstage spätestens aber am Tage nachher, dem Hauseigentümer oder seiner Stellvertreter zu übergeben. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter haben die ausgefüllten Wähleranlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Zahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Wähleranlageblätter in den Spalten 5 und 6 der Hausliste, getrennt nach Männern und Frauen, einzutragen.
5. Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter noch vor Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme einer solchen Amtshandlung wird dem Hauseigentümer (Stellvertreter) rechtzeitig vorher bekanntgegeben, der seinerseits alle Wohnungsinhaber ungesäumt hievon zu verständigen hat. Die Hauseigentümer (Stellvertreter) sind verpflichtet, zur Vornahme einer solchen Amtshandlung geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.
6. Die ausgefüllten Hauslisten sind sodann mitsamt den ausgefüllten Wähleranlageblättern bis längstens am, um Uhr, wieder beim Gemeindeamt, und zwar bei der gleichen Stelle, bei der sie behoben wurden, abzugeben. Den Wahlberechtigten steht es frei, ihr Wähleranlageblatt auch unmittelbar beim Gemeindeamt abzugeben. In diesem Fall ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, hievon zu verständigen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 56 von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

., am 19. .

Der Bürgermeister

Muster B.
(§ 14 b, Abs. 2)

Anlage 1 zur GVO.

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer
(Stellvertreter) auszufüllen!

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer
(Stellvertreter) auszufüllen!

Stadt-
Markt-Gemeinde:.....
politischer Bezirk:.....
Land:Niederösterreich

Straße
Gasse
Platz

Hausnummer:
Türnummer:
Stiege:
Geschoß:

Hausliste

Zahl der zugestellten Wähleranlageblätter:.....

Zahl der eingesammelten Wähleranlageblätter:.....

Belehrung

1. Zur Durchführung der bevorstehenden Gemeinderatswahl erhalten die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter für alle Wahlberechtigten, die im Hause nicht nur vorübergehend wohnen, eine Anzahl von Wähleranlageblättern. Ein allfälliger Mehrbedarf ist beim Gemeindeamt sofort anzusprechen, darf aber die Ausfüllung der übrigen Wähleranlageblätter nicht verzögern.

2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in die umseitige Liste einzutragen und die Wähleranlageblätter sofort an die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen.

3. Wer ein Wähleranlageblatt auszufüllen hat, ist aus der auf der Rückseite des Wähleranlageblattes unter Punkt 1 abgedruckten Belehrung ersichtlich. Die Wahlberechtigten haben die Wähleranlageblätter binnen 24 Stunden in allen Rubriken deutlich auszufüllen.

4. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind, wenn möglich noch am Ausfüllungstage, spätestens aber am Tage nachher, dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Die Hauseigentümer (Stellvertreter) haben die ausgefüllten Hauslisten mitsamt den ausgefüllten Wähleranlageblättern bis zu dem durch Kundmachung bestimmten Zeitpunkt beim Gemeindeamt abzugeben. Dem Wahlberechtigten

steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar beim Gemeindeamt abzugeben. In diesem Falle ist der Hauseigentümer (Stellvertreter) hiervon zu verständigen.

5. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die ausgefüllten Wähleranlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Zahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Wähleranlageblätter in die Spalten 5 und 6 der umseitigen Liste, getrennt nach männlichen und weiblichen Wählern, einzutragen.

6. Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter noch vor Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung wird dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er hat die Wohnungsinhaber angesäumt hiervon mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

7. Wer den Anordnungen zur Anlegung der Wählerverzeichnisse zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 56 von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Muster 10 a.
(§ 15, Abs. 1)

Anlage 1 zur GWO.

Stadt-
Markt-Gemeinde:
politischer Bezirk:
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl.

Die Wählerverzeichnisse für die Durchführung der Gemeinderatswahl am
werden in der Zeit vom bis in , Zimmer
öffentlich aufgelegt.

In die aufgelegten Wählerverzeichnisse kann jedermann täglich zwischen . . . Uhr und
. . . Uhr vormittags und . . . Uhr und . . . Uhr nachmittags Einsicht nehmen und davon
Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in der Gemeinde das Wahlrecht zusteht,
innerhalb von 10 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeint-
lich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder
mündlich bei der Gemeindewahlbehörde , Zimmer , Einspruch erheben. Der
Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen. Für im gemeinsamen Haus-

halte lebende Familienangehörige kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden.

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens notwendigen Belege, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen.

am 19.....

Der Bürgermeister

Muster 10 b.
(§ 15. Abs. 1)

Anlage 1 zur GWG.

Stadt-Markt-Gemeinde:
politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

Kundmachung

über die Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Gemeinderatswahl.

In das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl am sind vom Hause folgende Personen eingetragen:

Stiege	Geschöß	Tür-Nr.	männliche Wähler	weibliche Wähler

Das Wählerverzeichnis, in dem auch die Wahlberechtigten dieses Hauses eingetragen sind, wird in der Zeit vom bis in , Zimmer öffentlich aufgelegt. In das Wählerverzeichnis kann jedermann täglich zwischen Uhr und Uhr vormittags und Uhr und Uhr nachmittags Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in der Gemeinde das Wahlrecht zusteht, innerhalb von 10 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde „Zimmer“, Einspruch erheben. Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abesondert zu überreichen. Für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden.

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens notwendigen Belege, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen.

....., am

Der Bürgermeister

Gemeindewahlbehörde der Stadt-Markt-Gemeinde

G. Zl.

politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

Gemeinderatswahl

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung am über die gegen das Wählerverzeichnis eingebrachten Einsprüche gemäß § 17, Abs. 1 der Gemeindewahlordnung wie folgt entschieden:

Lfd. Zahl des Wählerverzeichn.	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Anschrift
I. Eingetragen werden:				
II. Gestrichen werden:				
III. Richtigstellungen:				

Jede Person, der in der Gemeinde das Wahlrecht zusteht, kann gegen diese Entscheidungen die Berufung innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeindewahlbehörde (Gemeindeamt) an die Bezirkswahlbehörde einbringen. Für Personen, denen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde zugestellt wurde, beginnt die dreitägige Berufungsfrist mit dem der Zustellung der Entscheidung nächstfolgendem Tage.

....., am

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

.....

(Unterschrift)

Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde

Muster 11b.
(§ 17 Abs. 3)

Anlage 1 zur GWÖ.

Gemeindewahlbehörde der Stadt- Markt- Gemeinde

G. Zl.

politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

Gemeinderatswahl

Kundmachung

Die Bezirkswahlbehörde für den politischen Bezirk..... hat über die Berufungen, welche gegen die von der Gemeindewahlbehörde im Einspruchsverfahren getroffenen Entscheidungen eingebracht wurden, gemäß § 17 Abs. 3 der NÖ Gemeindewahlordnung wie folgt entschieden:

I. Eingetragen werden:

Lfd. Zahl des Wählerverzeichn.	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Anschrift

II. Gestrichen werden:

Lfd. Zahl des Wählerverzeichn.	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Anschrift

Gegen diese Entscheidungen ist keine weitere Berufung zulässig

....., am

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde

(Unterschrift)

Muster 12.
(§ 18 Abs. 6)

Anlage 1 zur GVO.

Betr.: Stadt-Markt-Gemeinde:.....
politischer Bezirk:.....
Gemeinderatswahl
Wahlvorschlag.
G. Zl.

....., am

An die

Gemeindewahlbehörde

in

Gemäß § 18 der NÖ. Gemeindewahlordnung, L. G. Bl.; ... wird nachstehender

Wahlvorschlag

für die Wahl des Gemeinderates der Stadt-Markt-Gemeinde.....
am vorgelegt:

I.

Unterscheidende Parteibezeichnung:

.....

II.

Parteiliste:

Reihenfolge	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.-Jahr	Adresse
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

~~xxxx~~

Reihen- folge	Vor- und Zuname	Beruf	Geb.- Jahr	Adresse
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

usw.

III.

Erklärung der Wahlwerber:

Die gefertigten Wahlwerber stimmen ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag der zu und erklären, daß sie sich nicht auf dem Wahlvorschlage einer anderen Partei um das Amt eines Gemeinderates bewerben.

Reihen- folge	Vor- und Zuname	Eigenhändige Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Reihen- folge	Vor- und Zuname	Eigenhändige Unterschrift
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		

usw.

IV.

Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und dessen Stellvertreters:

A. Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Vor- und Zuname: Geb.-Dat.:

Beruf:

Adresse:

B. Stellvertreter des zustellungsbevollmächtigten Vertreters:

Vor- und Zuname: Geb.-Dat.:

Beruf:

Adresse:

V.

(Die Beibringung von Unterschriften entfällt, wenn die Partei am Stichtag sowohl im Gemeinderat als auch im Landtag von Niederösterreich vertreten ist. In diesem Falle ist Teil V zu streichen. Ist am Stichtag in der Gemeinde ein Regierungskommissär gemäß § 94 NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965, im Amt, so sind von allen wahlwerbenden Parteien die erforderlichen Unterschriften am Wahlvorschlag beizubringen.)

Der vorliegende Wahlvorschlag der für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde wird von den gefertigten Wahlberechtigten durch die Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift unterstützt:

Nr.	Vor- und Zuname	Adresse	Nr. des Wählerverzeichnis	Eigenhändl. Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

usw.

Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter:

Aktenvermerk der Gemeinde:

(Unterschrift)

Der Wahlvorschlag ist am um Uhr bei der Gemeinde eingelangt.

G. Zl.



(Unterschrift des übernehmenden Gemeindeorgans)

Gemeindewahlbehörde der Stadt-Markt-Gemeinde

G. Zl.
Politischer Bezirk:
Land: Niederösterreich
Gemeinderatswahl

Kundmachung

Gemäß § 23 der NÖ. Gemeindewahlordnung werden hiemit die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien (Parteilisten) für die Wahl in den Gemeinderat der Stadt-Markt-Gemeinde
am um Uhr
(.....)

Bezeichnung der Partei				Abkürzung				Bezeichnung der Partei				Abkürzung				Bezeichnung der Partei				Abkürzung			
Vor- u. Zuname	Beruf	Geb.- Jahr	Anschrift	Vor- u. Zuname	Beruf	Geb.- Jahr	Anschrift	Vor- u. Zuname	Beruf	Geb.- Jahr	Anschrift	Vor- u. Zuname	Beruf	Geb.- Jahr	Anschrift	Vor- u. Zuname	Beruf	Geb.- Jahr	Anschrift				
Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:								Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:								Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:							
(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)								(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)								(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)							
Stellvertreter:								Stellvertreter:								Stellvertreter:							
(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)								(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)								(Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)							

Anderer als die hier kundgemachten Parteien können nicht gültig gewählt werden.

Der Bürgermeister

Muster 14 a.
(§ 24. Abs. 2)

Anlage 1 zur GWO.

(Kundmachung für Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind.)

Stadt-
Markt-Gemeinde:
politischer Bezirk:
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

betreffend die Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone, der Wahlzeit
und des Alkoholverbotes.

Für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurde festgesetzt:

Wahllokal:

Verbotszone:

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzettel u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen dienstuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

Die Wahlzeit beginnt am Wahltage um Uhr und endet um Uhr.

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzubringen, aus der der Personenstand des Wählers hervorgeht. Als solche Urkunden oder amtliche Bescheinigungen gelten insbesondere: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heimatrechtsbescheinigungen, Anstellungsdekrete, Pässe, Identitätsausweise, amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten mit Lichtbild, Gewerbescheine, Lizenzen, amtliche Diplome, Immatrikulationsscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse und militärische Dokumente.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Blinde und Bresthafte dürfen sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

ALKOHOLVERBOT.

Am Wahltage dürfen ab 0 Uhr bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine geistigen Getränke ausgeschänkt werden.

Während der Wahlhandlung hat jedermann den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde unbedingt Folge zu leisten.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafe bis zu S 3000.— oder Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Personen, die während der Wahlhandlung den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde nicht Folge leisten, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu S 1000.—, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu drei Tagen, bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Haftstrafe auch selbständig oder gleichzeitig verhängt werden.

....., am 19.....

Der Bürgermeister

xxx

Muster 14 b.

Anlage 1 zur GWO.

(§ 24, Abs. 2)

Stadt (Kundmachung für Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind.)
Markt-Gemeinde:

politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

Kundmachung

betreffend die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Wahlzeit und der Verbotszonen

Für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurde von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in Wahlsprengel eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfaßt:.....

Wahllokal:

Verbotszone:

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfaßt:.....

Wahllokal:

Verbotszone:

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfaßt:.....

Wahllokal:

Verbotszone:

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfaßt:.....

Wahllokal:

Verbotszone:

Die Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur in dem für ihren Wahlsprengel zuständigen Wahllokal ausüben. Außerhalb ihres Wahlsprengels sowie im Wahlsprengel für die Pflinglinge der Heil- und Pfllegeanstalt (des Altersheimes) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer vom Bürgermeister ausgestellten Wahlkarte sind.

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzettel u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um Uhr und endet um Uhr.

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzubringen, aus der der Personenstand des Wählers hervorgeht. Als solche Urkunden oder amtliche Bescheinigungen gelten insbesondere: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heimatrechtsbescheinigungen, Anstellungskarte, Pässe, Identitätsausweise, amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Lizenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten mit Lichtbild, Gewerbebescheine, und Mittelschulzeugnisse und militärische Dokumente.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Blinde und Bresthafte dürfen sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

ALKOHOLVERBOT

Am Wahltag dürfen ab 0 Uhr bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine geistigen Getränke ausgeschänkt werden.

Während der Wahlhandlung hat jedermann den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde unbedingt Folge zu leisten.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafe bis zu S 3000.— oder Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Personen, die während der Wahlhandlung den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde nicht Folge leisten, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu S 1000.—, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu drei Tagen, bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Haftstrafe auch selbständig oder gleichzeitig verhängt werden.

Der Bürgermeister

....., am 19.....

Muster 14 c
(§ 24. Abs. 2)

Anlage 1 zur GWO.

Stadt-
Gemeinde:
Markt-
politischer Bezirk:
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Das Haus

gehört zum Wahlbezirk Nr.

Das Wahllokal befindet sich:

Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um Uhr und
endet um Uhr.

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzubringen, aus der der Personenstand des Wählers hervorgeht. Als solche Urkunden oder amtliche Bescheinigungen gelten insbesondere: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heimatrechtsbescheinigungen, Anstellungsdekrete, Pässe, Identitätsausweise, amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten mit Lichtbild, Gewerbebescheine, Lizenzen, amtliche Diplome, Immatrikulationsbescheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse und militärische Dokumente.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Blinde und Bresthafte dürfen sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Während der Wahlhandlung hat jedermann den Anordnungen des Vorsitzenden der Wahlbehörde unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Ordnungsstrafe bis zu S 1.000,-, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Haftstrafe auch selbständig oder gleichzeitig verhängt werden.

..... am 19.....

Der Bürgermeister

xx

Muster 13.
(§ 27, Abs. 1)

Anlage 1 der GWÖ.

G. Zi.
Stadt-
Gemeinde:
Markt-
politischer Bezirk:
Land: Niederösterreich
Gemeinderatswahl

Eintrittsschein

für den Wahlzeugen: gültig für das Wahllokal:

Zu- und Vorname: Stadt- Gemeinde:
Markt- Wahlsprengel:
geb. Wahllokal:
Beruf:
Wohnort:

NÖ.

Dieser Eintrittsschein ermächtigt den Wahlzeugen gemäß § 27 der/Gemeindewahlordnung zum Eintritt in das Wahllokal. Der Wahlzeuge hat diesen Eintrittsschein der Wahlbehörde mit einem Identitätsausweis vorzuweisen. Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

....., am

Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde



Stadt-
Gemeinde:

Markt-
politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

Zur Beachtung!

- A. In Gemeinden, die zur Durchführung der Wahl nicht in Wahlsprengel eingeteilt worden sind, sind von der Gemeindevahlbehörde alle Teile dieser Niederschrift (I bis IV) anzufüllen.
- B. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt worden sind, sind anzufüllen:
 1. von den Sprengelwahlbehörden die Teile I, II und IV; Teil III ist zu streichen;
 2. von der Gemeindevahlbehörde die Teile I, III und IV; Teil II ist zu streichen.

Niederschrift

I.

der Gemeinde — Sprengel — Wahlbehörde über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates

in der Stadt-, Markt-Gemeinde
im Wahlsprengel¹⁾
am

Wahllokal:

Beginn der Amtshandlung: Uhr mittags.

Anwesende Mitglieder der Gemeinde — Sprengel — Wahlbehörde:

Vorsitzender:

Beisitzer: ²⁾

Vertrauens-
personen: ²⁾

Ersatzmänner

d. Beisitzer: ²⁾

Ersatzmänner der

Vertrauenspers.: ²⁾

Nicht erschienen sind: ²⁾

II.

Anwesende Wahlzeugen:

1. für die Partei:

2. für die Partei:

3. für die Partei:

4. für die Partei:

usw.

¹⁾ Streichen, wenn die Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist.
²⁾ Bei dem Namen der Beisitzer und Ersatzmänner ist auch die Parteizugehörigkeit anzuführen.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

(insbesondere über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe gemäß § 32. GWO. oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung nach § 34 GWO. usw.)

a) Der Wähler — die Wählerin — , laufende Nummer
des Wählerverzeichnisses, wird zur Stimmenabgabe nicht zugelassen, weil

b) Der Wähler — die Wählerin — , laufende Nummer
des Wählerverzeichnisses, wird angewiesen, sich ohne Begleitperson in die Wahlzelle zu be-
geben, weil bei ihm (ihr) die Voraussetzungen der Blindheit oder Bresthaftigkeit nicht ge-
geben ist — sind.

c) Der Wähler — die Wählerin — hat der Anordnung des Vorsitzenden der Wahlbehörde

nicht Folge geleistet, weshalb gegen — ihn — sie gemäß § 28, Abs. 14, GWO., die Anzeige
an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet wird.

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle bis dahin im Wahllokal und im Warteraum anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für beendet und schließt die Wahlhandlung um Uhrmittags.

Im Wahllokale verbleiben nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen.

Hierauf werden zuerst die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinandergemengt.

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Kuverts wird festgestellt,

- a) daß die Anzahl der Kuverts beträgt und daher mit der Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis erschienenen Wähler übereinstimmt,¹⁾
- b) daß die Anzahl der Kuverts beträgt und daher um größer — kleiner — ist als die Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler. Dieser Unterschied ist — dürfte darauf zurückzuführen — sein, daß¹⁾

Sodann werden die Kuverts geöffnet und die Stimmzettel gezählt.

Es wurden insgesamt Stimmzettel abgegeben.

Mit Beschluß der Wahlbehörde werden folgende, von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen versehene Stimmzettel als ungültig erklärt:

Fortlaufende Zahl 1, weil

Fortlaufende Zahl 2, weil

Fortlaufende Zahl 3, weil

Fortlaufende Zahl 4, weil

Fortlaufende Zahl 5, weil

usw. (Wenn notwendig, Verlängerung ankleben!)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Übersicht

Name der Partei				
Gültig abgegebene Stimmen				
1/2 der Stimmen				
1/3 " "				
1/4 " "				
1/5 " "				
1/6 " "				
1/7 " "				
1/8 " "				
1/9 " "				
1/10 " "				
1/11 " "				
1/12 " "				
1/13 " "				
1/14 " "				
1/15 " "				
1/16 " "				
1/17 " "				
1/18 " "				
1/19 " "				
1/20 " "				
1/21 " "				
1/22 " "				
1/23 " "				
1/24 " "				
1/25 " "				

usw. (Wenn notwendig, Verlängerung ankleben!)

Die Wahlzahl ist somit die Zahl

Da auf Grund der ermittelten Wahlzahl die Parteien

auf ein Gemeinderatsmandat denselben Anspruch haben, wurde gemäß § 39 Abs. 6 G.W.O. durch das Los entschieden, daß dieses Mandat die Partei erhält.

Nach dem vorstehenden Ermittlungsverfahren erhalten daher an Mandaten:

Name der Partei				
Mandatsanzahl				

Die Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Bewerber ergibt sich aus dem an-
geschlossenen Beiblatt zur Niederschrift über den Wahlvorgang.

Gewählt sind daher:

A. Von der Parteiliste

1. als Gemeinderäte:

2. als Ersatzmänner:

B. Von der Parteiliste

1. als Gemeinderäte:

2. als Ersatzmänner:

C. Von der Parteiliste

1. als Gemeinderäte:

2. als Ersatzmänner:

HSW. (Wenn notwendig, Verlängerung ankleben !)

Beiblatt zur Niederschrift über den Wahlvorgang.

Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Kandidaten.

(Dieses Beiblatt ist von der Gemeindevahlbehörde auszufüllen, wenn für mindestens eine der wahlwerbenden Parteien wenigstens 11 Stimmzettel mit Namensumstellungen oder Streichungen abgegeben worden sind. Siehe §§ 33 a, 39 a, 40, Abs. (1) u. (2) G.W.O.)

Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Mandate: 7

Erreichte Mandatsanzahl: 5

I. Wahlvorschlag: Österreichische Volkspartei

Die Ermittlung der Wahlpunkte entfällt gemäß § 39 a, Abs. (1) G.W.O., weil für diesen Wahlvorschlag — keine — weniger als 11 — Stimmzettel mit Namensumstellungen oder Streichungen abgegeben worden sind. (Nichtzutreffende sind dieser Satz zu streichen.)

Lesefolge Nr. des Wahlverzeichnisses	Name der Wahlwerber	Zählerstimmenzahl mit Grundzahl 5	Wahlpunkte	Zählerstimmenzahl mit Grundzahl 4	Wahlpunkte	Zählerstimmenzahl mit Grundzahl 3	Wahlpunkte	Zählerstimmenzahl mit Grundzahl 2	Wahlpunkte	Zählerstimmenzahl mit Grundzahl 1	Wahlpunkte	Gesamtzahl der Wahlpunkte	Erhebung der Stimmzettel nach dem Wahlverzeichnisse
1	Klein Herbert	50	250	10	40	4	12	12	24	3	3	329	5
2	Brunner Karl	30	150	20	80		20	40	40	31	31	301	3
3	Mathias Herbert	93	465									465	1
4	Secharias Josef	112	560									560	1
5	Karl Rudolf	75	375			25	75					450	1
6	Huber Emmerich												
7	Leitner Eduard												
8	Mayer Alexander												
9	Ruppert Secharias												
10	Wüller Bruno												
11	Bauer Karl												
12	Baumann Carl												
13	Edler Josef					34	102					102	
14	Preis Isidor												
15	Wagner Franz												
16	Belim Robert												
17	Grayer Simeon												
18	Herbert Josef												
19	Klein Karl	102	510	9	36					1	1	547	2
20	Klein Matthias												
21	Stam Josefina												
22	Edlich Maria												

(Wenn erforderlich, Verlingerung anbringen)

Muster 18
(§ 41. Abs. 2)

Anlage 1 zur GWO.

Stadt-Markt-Gemeinde:
politischer Bezirk:
Land: Niederösterreich

Kundmachung

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am stattgefundenen Gemeinderatswahl wurden Stimmen abgegeben.
. Stimmzettel waren ungültig. Von den gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:

Die Partei:	Stimmen, somit	Mandate
Die Partei:	Stimmen, somit	Mandate
Die Partei:	Stimmen, somit	Mandate
Die Partei:	Stimmen, somit	Mandate
Die Partei:	Stimmen, somit	Mandate

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate:

Es wurden folgende Wahlwerber zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt:

I. Von der Partei:

II. Von der Partei:

III. Von der Partei:

IV. Von der Partei:

V. Von der Partei:

Die nichtgewählten Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren, wie auch von einem Wahlwerber, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde, schriftlich durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen, beginnend ab dem am Schlusse dieser Kundmachung angeführten Tage, bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Sie müssen einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde.

am 19 Der Bürgermeister
als Vorsitzender der Gemeindewahlbehörde:

~~XXXXXX~~

xxx

Muster 20.
(§ 51 Abs. 1)

Anlage 1 zur GWO.

Stadt-Markt-Gemeinde:

politischer Bezirk:

Land: Niederösterreich

Betr.: Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes ^{xx)} - Stadtrates ^{xx)}
Neuwahl des Bürgermeisters ^{xx)} - Ergänzungswahl ^{xx)}
Beilage zum Sitzungsprotokoll der
..... Sitzung des Gemeinderates am

G. Zl.:

Niederschrift

über die Vorgänge — bei der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes ^{**}
- Stadtrates ^{**}) - Neuwahl des Bürgermeisters ^{xx)} - Ergänzungswahl ^{**})
in der Stadt-^{xx)} - Markt- ^{xx)} Gemeinde

Datum der Gemeinderatssitzung:

Ort der Gemeinderatssitzung:

Beginn der Sitzung um Uhr ^{Arbeits}

Den Vorsitz in der Sitzung führt

Herr Gemeinderat als Altersvorsitzender
..... als Bürgermeister *) u. **)
..... als ~~Prokur~~ Vizebürgermeister *) u. **)

I.

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, daß die neugewählten **) Gemeinderäte ordnungsgemäß durch den bisherigen **) Bürgermeister (Vizebürgermeister **) eingeladen wurden. Die Einladung wurde allen Gemeinderäten oder deren Hausangehörigen rechtzeitig zugestellt und die erfolgte Zustellung von allen Gemeinderäten oder deren Hausangehörigen bestätigt. Die Sitzung findet innerhalb der im § 45 **) — § 53 **) — der Gemeindevahlordnung (für tigt. die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes **) - der Neuwahl des Bürgermeisters **) - der Ergänzungswahl **) - festgesetzten Frist statt.

Der Vorsitzende stellt weiter die Anwesenheit folgender Mitglieder des Gemeinderates fest: Von der Partei:

die Gemeinderäte:

.....
.....
.....
.....

*) Der Bürgermeister führt den Vorsitz nur im Falle einer Ergänzungswahl der ~~(Prokur)~~ Vizebürgermeister bei der Neuwahl des Bürgermeisters (§ 53 GWO)

**) Nichtzutreffendes streichen.

Von der Partei:

die Gemeinderäte:

die Gemeinderäte:

Von der Partei:

die Gemeinderäte:

Von der Partei:

die Gemeinderäte:

(Falls erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend:

..... Partei:

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind unentschuldigt abwesend:
entschuldigt:

..... Partei:

Die zur Gültigkeit der Wahl nach § 48 GWO. erforderliche Anwesenheit von wenigstens drei Viertel sämtlicher Gemeinderäte ist somit - nicht - *) gegeben.

II.

Hierauf wird die Angelobung der neugewählten Gemeinderäte vorgenommen. Der Vorsitzende liest den anwesenden Gemeinderäten die Bestimmungen des Art. VII Abs. 1 der NÖ. Gemeindewahlordnung und folgende Gelöbnisformel vor:

" Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Die Gemeinderäte legen hierauf über Namensaufruf durch den Altersvorsitzenden nachdem dieser zuerst das Gelöbnis vor dem neugewählten Gemeinderat abgelegt hat, mit den Worten: "Ich gelobe" das Gelöbnis ab.

Der - Die Gemeinderäte, Partei

hat*)- haben*) die Ablegung des Gelöbnisses verweigert, - weil sie unerlaubte Bedingungen oder Zusätze beigefügt haben.*) Die Gemeinderäte, die das Gelöbnis verweigert haben, verlassen hierauf die Sitzung.

(Für allfällige Debatte)

.....

III.

Da die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit nicht gegeben ist, wird die Sitzung abgebrochen. Der Vorsitzende teilt mit, daß nunmehr gemäß § 48 GWO. eine zweite Wahlsitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes - Stadtrates gültig vollzogen werden kann. Die Einladung zu dieser Sitzung wird noch gesondert ergehen.*)

Die vorstehenden Feststellungen des Vorsitzenden werden ohne Debatte - nachdem in der Debatte noch die Gemeinderäte gesprochen haben - zur Kenntnis genommen.*)

Gemeinderat.....stellt zu den vorstehenden Feststellungen des Vorsitzenden den Antrag*).....

IV.

Sodann beginnt die Wahlhandlung. Der Vorsitzende verliest vorerst die Bestimmungen der §§ 45 bis 52 GWO. und die §§ 20, 21, 22 und 24 der NÖ. Gemeindeordnung und beruft sodann gemäß § 46 letzter Satz GWO. folgende zwei Mitglieder des Gemeinderates als Vertrauensmänner:

....., Partei:

Daraufhin wird mittels Stimmzettel die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen.

V.

Wahl des Bürgermeisters.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkündet der Vorsitzende folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel:....., davon sind
ungültige "
gültige "

(Für allfällige Debatte)

.....

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit dieser Stimmzettel vom Altersvorsitzenden nach Anhörung der Vertrauensmänner wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
 - Nr. 2, weil
 - Nr. 3, weil
 - Nr. 4, weil
 - Nr. 5, weil
- (usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen)

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

- 1. auf den Gemeinderat Stimmen;
- 2. " " " "
- 3. " " " "

Somit ist : Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. *)
(Das Folgende ist zu streichen, wenn kein zweiter Wahlgang erforderlich ist.)

Zweiter Wahlgang.

Da kein Mitglied des Gemeinderates mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Als Ergebnis des zweiten Wahlganges verkündet der Vorsitzende nach erfolgter Stimmzählung:

Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind
ungültige "
gültige "

(Für allfällige Debatte)

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit dieser Stimmzettel vom Altersvorsitzenden nach Anhörung der Vertrauensmänner wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
 - Nr. 2, weil
 - Nr. 3, weil
 - Nr. 4, weil
 - Nr. 5, weil
- (usw., wenn erforderlich, Verlängerung ankleben)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Das Folgende ist zu streichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Auslosung.

Da bei der engeren Wahl beide Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht haben, wird die Entscheidung durch das Los getroffen. Die Auslosung wird durch die Vertrauensmänner durchgeführt.

Nach Vornahme der Auslosung verkündet der Vorsitzende, daß das Los für den Gemeinderat entschieden hat.

Gemeinderat gilt somit als zum Bürgermeister gewählt.
Gemeinderat erklärt auf Befragen des Vorsitzenden, daß

er die Wahl — nicht — annimmt.*)

Da der Gewählte die Wahl nicht annimmt — das — bricht der Vorsitzende die Wahlhandlung gemäß § 49 Abs. 3, GWO. ab und schließt um Uhr die Sitzung.*)

VI.

Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte).

Sodann wird die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte vorgenommen.

Der Bürgermeister erklärt, daß gemäß § 24 der Gemeindeordnung außer dem — den — Vizebürgermeister(n) mindestens zwei geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) gewählt werden müssen. Die Gesamtzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte einschließlich des — der — Vizebürgermeister(s) darf jedoch ein Drittel der Anzahl der gesamten Gemeinderäte nicht übersteigen. Es ist daher durch den Gemeinderat zunächst zu bestimmen, wieviele geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) zu wählen sind.

In der Debatte sprechen hiezu:

Über Antrag des (der) Gemeinderäte wird vom Gemeinderat :
— einstimmig — mit gegen Stimmen beschlossen, geschäftsführende Gemeinderäte und davon Vizebürgermeister zu wählen.*)

Da der Antrag die erforderliche Mehrheit nicht erlangt hat, wird — die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen — der Antrag der Gemeinderäte zur Abstimmung gebracht. Der Antrag nach dem geschäftsführende Gemeinderat (Stadträte) und Vizebürgermeister zu wählen sind, wird mit gegen Stimmen — angenommen — ebenfalls abgelehnt.
(Wenn notwendig, Beiblatt einlegen.)

Der Bürgermeister nimmt sodann die Ermittlung der den im Gemeinderat vertretenen Parteien zukommenden Anzahl von geschäftsführenden Gemeinderäten (Stadträten) vor.

Übersicht.

Name der Partei					
Bei der Gemeinderatswahl gültig abgegebene Stimmen					
1/2 der Stimmen					
1/3 " "					
1/4 " "					
1/5 " "					
1/6 " "					
1/7 " "					

(usw.. wenn erforderlich, Verlängerung ankleben)
Die Wahlzahl ist sohin:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Es kommen daher zu:

- a) der Partei: geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
- b) der Partei: geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
- c) der Partei: geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte),
- d) der Partei: geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte).

Der Bürgermeister erklärt, daß nunmehr die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) vorgenommen werden kann. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen sofort eingebracht werden; sie sind von mindestens der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Partei zu unterfertigen.

Daraufhin werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

1. Von der Partei:
die Gemeinderäte:

Blg.

2. Von der Partei:
die Gemeinderäte:

Blg.

(Das Folgende ist zu streichen, wenn alle Parteien richtige und vollständige Wahlvorschläge eingebracht haben.)

Die Partei(en), die nichtwählbare Bewerber — zu wenig Bewerber — vorgeschlagen — hat — haben, wird — werden — aufgefordert, sofort — einen — Ergänzungsvorschlag(e) einzubringen, der (die) ebenfalls von der Hälfte der Gemeinderäte dieser Partei(en) zu unterfertigen ist (sind).

Hierauf werden an Ergänzungsvorschlägen eingebracht:

Von der Partei:
die Gemeinderäte:

Blg.

Von der Partei:
die Gemeinderäte:

Blg.

Die Partei hat — keinen Ergänzungsvorschlag — überhaupt keinen Wahlvorschlag — einen Wahlvorschlag mit nicht genügend Kandidaten, u. zw. um Kandidaten weniger als ihr geschäftsführende Gemeinderäte (Stadträte) zukommen — eingebracht.

Die Partei(en) die einen Wahlvorschlag mit zu wenig Unterschriften eingebracht hat — haben — werden aufgefordert, sofort die restlichen Unterschriften beizubringen. Hierauf wird — werden — von der Partei — den Parteien — die fehlenden Unterschriften vor Beginn der Wahlhandlung beigebracht.

Der Wahlvorschlag der Partei: wird vom Bürgermeister — ganz — teilweise — zurückgewiesen, weil — er nicht von der Hälfte der Gemeinderäte dieser Partei unterfertigt war — dieser Partei keine Gemeindevorstandsstellen zukommen — die (der) vorgeschriebene(n) Bewerber gemäß § 47 GWO nicht wählbar sind (ist), da sie (er) *)

Sodann wird die Wahl mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zuerst wird über den Wahlvorschlag der Partei: abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind

ungültige	„
gültige	„

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
- Nr. 2, weil
- Nr. 3, weil
- Nr. 4, weil

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei:
insgesamt Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfallen:
..... Stimmen.

Die Gemeinderäte

sind daher zu geschäftsführenden Gemeinderäten — Stadträten — gewählt.

Der — Die — Gemeinderat — Gemeinderäte erhielt(en) keine gültige
Stimme und gilt — gelten — daher als nicht gewählt. *)

Die Gemeinderäte

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl zu geschäftsführenden Gemeinderäten
— Stadträten — anzunehmen.

Der — Die — gewählte(n) — Gemeinderat — Gemeinderäte —
..... — verweigert — verweigern die Annahme der Wahl. *)

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag
einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann wird über den Wahlvorschlag der Partei:
abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind
ungültige ",
gültige "

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
- Nr. 2, weil
- Nr. 3, weil
- Nr. 4, weil

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei:

insgesamt Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfielen:

..... Stimmen.

Die Gemeinderäte

.....

.....

sind daher zu geschäftsführenden Gemeinderäten - Stadträten - gewählt.

Der - Die - Gemeinderat - Gemeinderäte - erhielt(en) keine gültige Stimme und gilt - gelten - daher als nicht gewählt.*)

Die Gemeinderäte

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl zugeschäftsführender Gemeinderäten - Stadträten - anzunehmen.

Der - Die - gewählte(n) - Gemeinderat - Gemeinderäte - - vorweigert - vorweigern die Annahme der Wahl.*)

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister aufzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann wird über den Wahlvorschlag der Partei: abgestimmt.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, davon sind

ungültige,

gültige,

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

Nr. 1, weil
Nr. 2, weil
Nr. 3, weil
Nr. 4, weil

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf den Wahlvorschlag der Partei:
insgesamt Stimmen; auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten entfielen
..... Stimmen.

Die Gemeinderäte:

sind daher zu geschäftsführenden Gemeinderäten — Stadträten — gewählt.

Der — Die — Gemeinderat — Gemeinderäte
erhielt(en) keine gültige Stimme und gilt — gelten — daher als nicht gewählt.*)

Die Gemeinderäte

erklären sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl zu geschäftsführenden Gemeinderäten — Stadträten — anzunehmen.

Der — Die — gewählte(n) — Gemeinderat — Gemeinderäte —
..... — verweigert — verweigern die Annahme der Wahl.*)

(Bei Ablehnung der Wahl ist die betreffende Partei vom Bürgermeister anzufordern, einen neuen Wahlvorschlag einzubringen. Sodann ist in gleicher Weise zu verfahren wie bei den ursprünglichen Wahlvorschlägen.)

Sodann werden gemäß § 50 Absatz 5 GWO. die — der — Partei
zukommenden — restlichen — geschäftsführenden Gemeinderäte — Stadträte — frei
aus der Zahl der dieser Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, weil von dieser
Partei — kein Wahlvorschlag eingebracht wurde — zu wenig Kandidaten vorgeschlagen wurden —
die erforderlichen Unterschriften nicht beigebracht wurden — ein vorgeschlagener Kandidat
nicht gewählt wurde.*)

(Die betreffenden geschäftsführenden Gemeinderäte — Stadträte — sind sodann einzeln nach den gleichen Bestimmungen wie sie für die Bürgermeisterwahl gelten, (Punkt V), zu wählen. Ein entsprechendes Beiblatt ist einzulegen. Wenn die Wahl nicht angenommen oder jemand gewählt wird, der nicht wählbar ist (§ 47. GWO., so ist das zu vermerken und sofort eine neuerliche Wahl durchzuführen. Lehnen sämtliche Gemeinderatsmitglieder dieser Partei die Wahl ab, so sind die dieser Partei zukommenden oder noch ergänzend zukommenden Gemeindevorstandsstellen unbesetzt zu lassen. In diesem Falle ist in dem Zeitpunkt, in dem sich die betreffende Partei zur Besetzung ihrer Vorstandsstellen bereit erklärt, eine Ergänzungswahl nach § 53, GWO., durchzuführen.)

*) Nichtzutreffendes streichen.

VII

Wahl des Vizebürgermeisters.

Nach Beendigung der Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte — Stadträte — wird ebenfalls mittels Stimmzettel die Wahl des — der — Vizebürgermeister(s) durchgeführt.

Laut Beschluß (Punkt VI) ist — sind Vizebürgermeister zu wählen.

Sodann wird die Abstimmung für die Wahl des — ~~Präsident~~ Vizebürgermeisters vorgenommen.

Nach Vornahme der Stimmenzählung verkündet der Bürgermeister folgendes Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel:, davon sind
ungültige ",
gültige "

Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und die Ungültigkeit der Stimmzettel vom Bürgermeister wie folgt begründet:

- Nr. 1, weil
- Nr. 2, weil
- Nr. 3, weil
- Nr. 4, weil

(usw., wenn erforderlich, Beiblatt einlegen.)

Von den gültigen Stimmzetteln lauten

- 1. auf den Gemeinderat Stimmen;
- 2. " " " " ;
- 3. " " " " "

Somit ist der geschäftsführende Gemeinderat (Stadtrat) zum — ~~Präsident~~ Vizebürgermeister gewählt.

Er erklärt auf Befragen des Bürgermeisters, daß er die Wahl annimmt.

(Bleibt beim ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter und allenfalls ein dritter Wahlgang gleich wie bei der Bürgermeisterwahl nach Punkt V durchzuführen. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl nicht annimmt, so ist sofort ein neues Wahlverfahren durchzuführen. In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn mehrere Vizebürgermeister zu wählen sind. In diesem Falle sind die Vizebürgermeister einzeln nacheinander zu wählen. Die entsprechenden Beiblätter sind einzulegen.)

Damit ist die Gemeindevorstandswahl beendet.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, getrennt verpackt und entsprechend beschriftet nach ungültigen und gültigen Stimmzetteln, und innerhalb derselben wieder getrennt nach den einzelnen Wahlgängen, Beilagen Nr. bis Nr.;
2. die Wahlvorschläge und Ergänzungsvorschläge und die Stimmzettel für die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte), letztere getrennt verpackt nach ungültigen und gültigen Stimmzetteln; und innerhalb derselben wieder getrennt nach den einzelnen Wahlgängen, Beilagen Nr. bis Nr.;
3. die Stimmzettel für die Vizebürgermeisterwahl, getrennt verpackt und entsprechend beschriftet nach ungültigen und gültigen Stimmzetteln, und innerhalb derselben wieder getrennt nach den einzelnen Wahlgängen, Beilagen Nr. bis Nr.

Die gegenständliche Niederschrift wird sodann allen bei der Wahl anwesend gewesenen Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterzeichnung vorgelegt und nach Unterzeichnung dem Akt über die Wahl des Gemeinderates angeschlossen.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird vom Gemeinderat

verweigert, weil

Der Bürgermeister schließt um . . . Uhr die Sitzung.

Geschlossen und gefertigt.

....., am

Der Altersvorsitzende:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderäte:

Der — Die — Vizebürgermeister:

Die geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte):



Muster 21.
(§ 51 Abs. 2)

Anlage 1 zur GVO.

Stadt-
Markt-Gemeinde:.....
politischer Bezirk:.....
Land: Niederösterreich

Kundmachung

betreffend das Ergebnis der Wahlen des Bürgermeisters
und des Gemeindevorstandes-Stadtrates

In der Sitzung des neugewählten Gemeinderates am wurden
zum Bürgermeister und zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes -Stadtrates- gewählt:

Zum Bürgermeister:

....., Partei:
(Vor- und Zuname)

zu(m) Vizebürgermeister(n):

Erster: Partei:

Zweiter:

Dritter:

zu geschäftsführenden Gemeinderäten (Stadträten):

....., Partei:

.....

.....

.....

.....

Die Wahl des Gemeindevorstandes kann von jedem Gemeinderat sowie von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer im Gemeinderat vertretenen Wählergruppe sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren, schriftlich durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von acht Tagen nach dem oben genannten Wahltag beim Gemeindeamt einzubringen, eingehend zu begründen und in derselben genau anzuführen, inwieweit die Wahl angefochten wird. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz die Bezirkswahlbehörde. Gegen deren Entscheidung kann innerhalb von acht Tagen ab Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Landes-Hauptwahlbehörde eingebracht werden.

....., am

Der Bürgermeister

38. Die Anlage 2 hat zu lauten:

A n l a g e 2
zur NÖ Gemeindewahlordnung
Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück: Über die Wahlausschreibung, die Angelobung, die Amtsniederlegung und den Amtsverlust

Artikel I: Wahlausschreibung

Artikel II: Wiederholung der Wahl

Artikel III: Entfällt (Art. 1 Z. 5 LGB1. Nr. 100/1954)

Artikel IV: Entfällt (Art. 1 Z. 5 LGB1. Nr. 100/1954)

Artikel V: Angelobung

Artikel VI: Mandatsverzicht

Artikel VII: Mandatsverlust

Artikel VIII: Niederlegung und Verlust des Amtes als
Bürgermeister oder als Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates)

Artikel IX: Entfällt (Art. 1 Z. 9 LGB1. Nr. 100/1954)

Artikel X: Entfällt (Art. 1 Z. 9 LGB1. Nr. 100/1954)

II. Hauptstück: Wahl des Gemeinderates

1. Teil: Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 1 bis 4)

2. Teil: Wahlsprengel und Wahlkarten (§§ 5 bis 5 b)

3. Teil: Wahlbehörden (§§ 6 bis 12)

4. Teil: Wählerverzeichnis (§§ 13 bis 17)

5. Teil: Wahlwerbung (§§ 18 bis 23)

6. Teil: Abstimmungsverfahren (§§ 24 bis 37)

7. Teil:

a) Ermittlungsverfahren (§§ 38 bis 41)

b) Anfechtung der Wahl (§ 42)

8. Teil: Besetzung erledigter Stellen im Gemeinderat
und Neuwahlen (§§ 43 bis 44)

III. Hauptstück: Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen (§§ 45 bis 48)
2. Teil: Wahl des Bürgermeisters (§ 49)
3. Teil: Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) und der Vizebürgermeister (§§ 50 bis 51)
4. Teil: Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates), Neuwahl des Bürgermeisters, Ergänzungswahlen (§§ 52 bis 53)

IV. Hauptstück: Wahl der Gemeinderatsausschüsse (§ 54)

V. Hauptstück: Schlußbestimmungen

- a) Fristen (§ 55 a)
- b) Kosten (§ 55 b)
- c) Strafen (§ 56)
- d) Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 57)

Anlage 1 zur NÖ Gemeindewahlordnung (Muster 1 bis 21)

Anlage 2 zur NÖ Gemeindewahlordnung (Inhaltsverzeichnis)

Artikel II

Die NÖ Gemeindewahlordnung in der Fassung des Art. I ist erstmals auf die nach Kundmachung dieses Landes-Verfassungsgesetzes durchzuführenden allgemeinen Gemeinderatswahlen anzuwenden.